

# Reglement des Obergerichtes betreffend die Akzessisten

vom 28. September 1934

---

*Das Obergericht des Kantons Schaffhausen erlässt,*

nach Vereinbarung mit dem Regierungsrat, in der Absicht, Juristen die Möglichkeit zur praktischen Betätigung zu verschaffen, wie sie von § 10 des Anwaltsdekretes <sup>1)</sup> als Voraussetzung der Zulassung zur Anwaltsprüfung verlangt wird,

*folgendes Reglement:*

## § 1 <sup>2)</sup>

Als Akzessisten können Juristinnen und Juristen, in der Regel nach abgeschlossenem Studium, zur praktischen Weiterbildung beim Obergericht, bei den Gerichten erster Instanz und beim Untersuchungsrichteramt zugelassen werden.

## § 2

Bewerber müssen volljährig und gut beleumdet sein, das Schweizer Bürgerrecht besitzen und in der Regel Kenntnisse in einer Kurzschrift und im Maschinenschreiben haben.

## § 3

Zulassungsgesuche sind schriftlich bei dem in Frage kommenden Gericht einzureichen. Die Zulassung wird auf sechs Monate befristet; sie kann jedoch erneuert werden. Die Zulassung bei einer unteren Instanz ist dem Obergerichte mitzuteilen.

## § 4 <sup>2)</sup>

Die Gesamtheit der Akzessisten bei allen Justizbehörden soll in der Regel sieben Pensen nicht übersteigen. Das Obergericht verteilt die Pensen auf die einzelnen Behörden.

## § 5 <sup>2)</sup>

Der Akzessist steht unter der Aufsicht des Obergerichtsschreibers beziehungsweise des Chefs der Gerichtskanzlei erster Instanz oder des geschäftsleitenden Untersuchungsrichters. Beim Untersuchungsrichteramt gelten die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss.

## § 6

Der Akzessist hat die Sitzungen regelmässig zu besuchen und, falls in den Räumlichkeiten des Gerichtes genügend Platz vorhanden ist, die Arbeit im Büro zu erledigen. Er hat die normale Arbeitszeit einzuhalten.

## § 7

Der Akzessist ist verpflichtet, die ihm vom Gerichtsschreiber übertragenen Arbeiten gewissenhaft zu besorgen. Bei der Zuteilung der Fälle ist darauf zu achten, dass er in die verschiedenen Rechtsgebiete eingeführt wird.

## § 8

<sup>1</sup> Den Sitzungen, in denen ein Akzessist das Protokoll führt, hat in der Regel auch ein Gerichtsschreiber beizuwohnen, der für die Arbeit des Akzessisten die Verantwortung trägt, sowie dessen Protokolle und Urteilsentwürfe durchzusehen, nötigenfalls mit ihm zu besprechen und zu unterzeichnen hat.

<sup>2</sup> Der Akzessist ist, wie die Gerichtsbeamten, zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet. Er ist vom Präsidenten des Gerichtes in Pflicht zu nehmen.

## § 9 <sup>3)</sup>

<sup>1</sup> Die zulassende Behörde spricht den Akzessisten unter schriftlicher Orientierung des Obergerichts folgende Vergütungen im Monat zu: <sup>3)</sup>

- a) 1600 Fr. bis 2200 Fr. für die ersten drei Monate ihrer Tätigkeit;
- b) 1800 Fr. bis 2500 Fr. für die folgenden drei Monate;
- c) 2000 Fr. bis 3300 Fr. vom siebten Monat ihrer Tätigkeit an.

<sup>2</sup> Auf den Vergütungen gemäss lit. a - c wird keine 13. Monatsrate ausgerichtet.

<sup>3</sup> Aus wichtigen Gründen sowie in den Ausnahmefällen von § 10 Satz 2 und § 11 kann von diesen Regeln abgewichen werden. Bei Akzessisten an den unteren Instanzen bedarf es dafür der Genehmigung durch das Obergericht [3\)](#).

<sup>4</sup> Diese Ansätze beruhen auf dem Indexstand von 110.6 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise (Indexstand November 1987). Sie werden jeweils entsprechend der Regelung des Teuerungsausgleiches für das Staatspersonal der Teuerung angepasst.

<sup>5</sup> Allgemeine Besoldungsänderungen für das Staatspersonal gelten auch für die Akzessisten [4\)](#).

## § 10

Falls neue Bewerber vorhanden sind, soll in der Regel ein Akzessist nicht länger als ein Jahr zugelassen werden (dabei wird die Tätigkeit bei verschiedenen Gerichten zusammengerechnet). Eine Ausnahme kann dann gemacht werden, wenn der Akzessist sehr gute Arbeit leistet und wenn diese für die Kanzlei eine notwendige und wesentliche Entlastung bedeutet.

## § 11

<sup>1</sup> Für die Zeit, in der ein Akzessist bei kürzerem Urlaub eines Gerichtsschreibers (Militärdienst, Krankheit) als Gerichtsschreiber ad hoc jenen vertritt und dessen volle Arbeit leistet, soll ihm die in § 9 vorgesehene Höchstentschädigung zukommen.

<sup>2</sup> Dabei hat das Obergericht beim Regierungsrat um den notwendigen Kredit einzukommen.

<sup>3</sup> Zu solcher Stellvertretung soll ein Akzessist nur zugelassen werden, wenn er bereits vier Monate bei den Gerichten tätig gewesen ist.

## § 12 [6\)](#)

<sup>1</sup> Der Akzess endet:

- a) nach Ablauf der Zulassungsdauer;
- b) vorzeitig durch schriftliche Kündigung des Akzessisten oder der ihn beschäftigenden Instanz unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist;
- c) vorzeitig aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist.

<sup>2</sup> Der Akzessist hat Anspruch auf Ausstellung eines Arbeitszeugnisses im Sinn von Art. 11 des Personalgesetzes [7\)](#).

## § 13

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft.

---

### Fussnoten:

Amtsblatt 1934 S. 1037; Rechtsbuch 1964, Nr. 344

- 1) SHR 173.810.
- 2) Fassung gemäss B des Obergerichts vom 13. August 1993, in Kraft getreten am 1. September 1993 (Amtsblatt 1993, S. 893).
- 3) Fassung gemäss B des Obergerichts vom 14. Dezember 1987, in Kraft getreten am 1. Januar 1988 (Amtsblatt 1987, S. 1163).
- 4) Fassung gemäss B des Obergerichts vom 24. Dezember 1993, in Kraft getreten am 1. Januar 1994 (Amtsblatt 1993, S. 1436).
- 5) Eingefügt gemäss B des Obergerichts vom 24. Mai 1963.
- 6) Fassung gemäss B des Obergerichts vom 23. Dezember 1999, in Kraft getreten am 1. Januar 2000 (Amtsblatt 2000, S. 23).
- 7) SHR 180.100.